



Nro. 64.

Dienstag den 28. Mai

1833.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 645. (2) Nr. 10136.

Concurs = Ausschreibung
zur Wiederbesetzung der erledigten k. k. Districts = Arztes = Stelle zu Nassensfuß, im Neustädler Kreise in der Provinz Krain. — Durch die Beförderung des Dr. Vincenz Erschen, zum Kreisärzte in Neustädtl, ist die Districtsärztes = Stelle zu Nassensfuß, im Neustädler Kreise, in Erledigung gekommen. — Zum Behufe der Wiederbesetzung dieser mit dem Gehalte von jährlichen Vierhundert Gulden C. M. verbundenen Districtsärztes = Stelle wird hiermit der Concurs mit Bestimmung des Termins bis 24. Juni 1833 ausgeschrieben. — Dieses wird mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß jene Doctoren der Medicin, welche sich um diese Dienststelle zu bewerben gedenken, und sich hiezu geeignet glauben, ihre gehörig documentirten Gesuche, in welchen sich nebst den allgemein vorgeschriebenen Eigenschaften, nämlich über Vaterland, Stand, Alter, Moralität, zurückgelegte Berufsstudien und bisher geleistete Dienste, insbesondere über die Kenntniß der krainerischen Sprache, als einem unerläßlichen Erfordernisse, auszuweisen ist, in dem vorbestimmten Termine und zwar jene, welche bereits in einer öffentlichen Dienstleistung stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde bei dieser Landesstelle einzureichen haben. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 11. Mai 1833.

Benedict Mansuet v. Gradeneck,
k. k. Gubernial = Secretär.

Ameliche Verlautbarungen.

Z. 617. (3)

Verlautbarung.

Von dem k. k. Verwaltungsamte der Cameralherrschaft Laak wird hiemit bekannt gemacht, daß über hohe Bewilligung der wohlw. k. k. Cameral = Gefällen = Verwaltung vom 14. Mai 1833, Nr. 8951/2071, folgende Garbenzehende auf weitere sechs Jahre, nämlich: seit 1. November 1833 bis hin 1839 mittelst öffentlicher Versteigerung an den nachbenannten Tagen in der hiesigen Amtskanzlei in Pacht ausgelassen werden, und zwar: — Am 17.

Juni 1833, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr. — Die Zehendgemeinde Merslimverh, Jarzviadolina, Javorjoudoll, Kopriunig, Ledinze, Sherouskverh, Ledine, Sairah, Ossionig, Staravas, Novavas, Dobrazhova, Wresenza, Oriopek, Opale, Bregouza, Sabresnig, Verk, Dolleh und Laurouz. — Am 18. Juni 1833, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr. — Die Zehendgemeinde Podjélouberd, Neuoslitz, Terbia, Fushine, Kladie, Altoslitz, Sherouskverh bei St. Urban, Hataule, Hlauzhenive, Podgora, Zabrazhe, Shusha, Volaka, Sredbere, u' Debéneh, Leskouza, Studor, Kopázhenza, Tizlieherd, Rubidenza und na Laseh. — Am 19. Juni 1833, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr. — Die Zehendgemeinde Laishe, Dauzha, Laishe bei Tratta, Pölland, Sherouskverh bei St. Anton, Javorje, Werda, Shetina, Mallenskverh, Jarz, Daine, Raune, Dauzha, Salimlog, Sminz, Wrodeh und Kouskverh. — Am 20. Juni 1833, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr. — Die Zehendgemeinde Krishnagora, Gabrou, Sapotniza, Stanishe, Ruden, Martinverh, Smoleva, Sapievolum, Dragabezhki, Werda, Raune, Moskrin, Peven, Stariduor, heil. Geist, Zauhen, Ermern und Safritz. — Am 21. Juni 1833, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr. — Die Zehendgemeinde Godeshiz, Tratta, Ehrengruben und Westert, dann die Neubrüche in Terne, Altenlack, Winkel, Verloh, Moiskrin, Peven, Ehrengruben, Formah, heil. Geist, Ermern, Grenzu, Stariduor, Zauhen, Godeshiz, und Pogelshiz. — Wozu die Pachtliebhaber zur Anbringung ihrer Anbote und vorzüglich die Zehendgemeinden wegen Ausübung des denselben gesetzlich zustehenden Einstandsrechtes mit dem Befehle vorgeladen werden, daß die dießfälligen Pachtbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Amtskanzlei eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungsamt Laak am 14. Mai 1833.

Strassen = Licitations = Verlautbarung.

Vermög hoher Gubernial-Verordnung vom 27. v. M., Zahl 8444, und Baudirections-Intimat vom 8. d. M., Nr. 1161, wurde befohlen, den Bedarf an Strassen-Beschöterungs-Materiale im Wege der Minuendo-Versteigerung im Einzelnen bruchweise hintanzugeben. — Diese Licitationen werden an nachbenannten Orten und Tagen abgehalten werden, wie folgt:

Strassen-Abtheilung	Tag und Ort der abzuhaltenden Licitations	Für die Stat. Nr.	Ort der Material-Brüche, wo das Materiale zu nehmen kommt	Aus diesem Bruche werden benötigter Haufen à 40 Cub. Schuh			Fiskalpreis der Erzeugung, Zerschlagung und Beistellung	
				Stein	Schotter	Kiesel	fl.	kr.
Karlsstädter Strasse, Bezirk Krupp	Am 28. Mai in Möttling	7	Kulp Sandbank	—	—	100	140	—
			do. do.	—	—	30	23	—
		6	3te Schuschibach	—	—	80	80	—
			2te do.	—	—	90	99	—
			1te do.	—	—	60	52	—
		5	Suchar	—	60	—	58	—
			Scheworn	—	100	—	126	40
			do.	—	45	—	42	—
		4	Draga	60	—	—	100	—
			Sella	50	50	—	160	—
Summa				110	255	360	880	40
Karlsstädter Strasse, Bezirk Ruperts Hof zu Neustadt	Am 30. Mai in Neustadt	3	2te Weindorf	120	—	—	200	—
			Zerotta	—	75	—	87	30
			Weindorf	25	—	—	30	—
			do.	60	—	—	62	—
		2	Oberschwerenbach	40	40	—	94	40
			Schwerenbach	40	40	—	82	—
			Brinouz	—	80	—	80	—
			do.	—	40	—	34	40
		1	Poganiß	40	40	—	102	—
			Gutendorf	70	60	—	156	—
Summa				385	375	—	928	50
Agrarmer Strasse, 3te Abtheilung, Bezirk Landstraß	Am 31. Mai in Landstraß	32	Breganabach	—	—	—	—	—
			5te Savesandbank	—	—	27	22	30
			4te do.	—	—	—	—	—
		31	4te do.	—	—	90	75	—
			3te do.	—	—	90	103	30
			2te do.	—	—	90	99	—
		30	1te do.	—	—	90	99	—
			Piffenz	—	—	60	46	—
		29	Gomilla	—	—	60	50	—
			do.	—	—	120	92	—
28	Kerschdorf	—	—	120	156	—		
Zürtrag				—	—	747	743	—

Karamer Straffe, 3te Abtheilung, Bezirk Landstraf	Tag und Ort der abzuhaltenden Licitation	Für die Stat. Nr.	Ort der Material = Brüche, wo das Materiale zu nehmen kommt	Aus diesem Bruche werden benöthiget			Fiskalpreis der Erzeugung, Zerschlagung und Beistellung			
				Haufen à 40 Cub. Schuh			fl.	fr.		
				Stein	Schotter	Musch.				
	Uebertrag . . .					747	743			
Am 31. Mai in Landstraf	27	}	Goriza	—	—	100	140	—		
			Brod	—	—	120	120	—		
			dto.	—	—	140	140	—		
			26	Studenza	60	—	—	110	—	
			25	Prekove	100	—	—	158	20	
	Summa . . .			160	—	1197	1527	30		
Agramer Straffe, 2te Abtheilung, Bezirk Ruperts Hof zu Neustadt	Am 3. Juni zu Neustadt	24	Prekove	—	—	60	69	—		
			23	}	St. Barthelma	—	—	40	40	—
					dto.	—	—	183	274	30
			22	}	Rassensfuß	—	—	160	272	—
					Scheravin	—	95	—	161	30
			21	}	dto.	—	60	—	94	—
					Bressethal	—	100	—	116	40
			20	}	Kattesch	85	—	—	126	5
					Vöchdorf	110	—	—	146	40
					Slattenegg	110	—	—	157	40
			19	}	Froschlacken	130	160	—	446	30
Kirbisdorf	90	—			—	138	—			
18	}	Porotschendorf	95	—	—	145	40			
		Besgauß	100	—	—	163	20			
17	{	Kalouze	80	—	—	146	40			
	Summa . . .			800	415	443	2498	15		
Agramer Straffe, 1te Abtheilung, Bezirk Treffen	Am 4. Juni in Treffen	16	Witschendorf	120	—	—	208	—		
			15	}	St. Anna	90	—	—	147	—
					dto.	65	—	—	106	10
					Ponique	—	100	—	156	40
			14	}	Deutschdorf	30	—	—	31	—
					dto.	25	—	—	25	50
			13	}	Ruttenberg	90	—	—	156	—
					Treffnerwald	40	—	—	60	—
					Steinbüchel	40	—	—	46	40
			12	}	dto.	105	—	—	113	45
Steinbrüchel	75	—			—	92	30			
Luscha	—	40			—	56	40			
11	{	Koronitka	40	—	—	45	20			
	Summa . . .			730	140	—	1245	35		

Strassen-Abtheilung	Tag und Ort der abzuhaltenden Licitation	Nr. für die Stat.	Ort der Material-Brüche, wo das Materiale zu nehmen kommt	Aus diesem Bruche werden benötigt			Fiskalpreis der Erzeugung, Zerschlagung und Beistellung			
				Haufen à 40 Cub. Schuh			fl.	kr.		
				Stein	Strotter	Stufsch.				
Agrarmer Strasse, 1te Abtheilung, Bezirk Sittich	Am 5. Juni in Sittich	12	Langenthal	—	—	100	83	20		
			Bernberg	—	—	100	83	20		
			dto.	—	—	90	66	—		
			11	Rufcharia	100	—	—	153	20	
			Grundelhof	105	—	—	136	30		
			10	Ober-St. Veit	—	85	—	141	40	
			Grische	60	—	—	78	—		
			dto.	40	—	—	52	—		
			9	Seitendorf	—	190	—	269	10	
			Scherinz	50	—	—	56	40		
Summa				—	—	355	275	290	1090	—

Die Licitationsbedingungen können täglich bei dem hiesigen k. k. Kreisamte, wie auch in der k. k. Strassenbau-Commissariats-Kanzlei, Nr. 102, in den Kanzleistunden eingesehen werden, daher wird bloß bemerkt, daß jeder Licitationslustige mit dem 5 o/o Badium des Fiskalpreises versehen werden muß, da er sonst zu der Licitation nicht zugelassen werden kann, und daß die Versteigerung keineswegs in größeren Parthien als die einzelnen Brüche geben, abgehalten wird. Es wird daher jeder Licitationslustige eingeladen, bei den ausgeschriebenen Licitationen, präcise 9 Uhr Vormittags, an den im Ausweise benannten Kanzleien zu erscheinen, weil keine nachträglichen Anbote angenommen werden. — K. K. Strassen-Commissariat Neustadt am 16. Mai 1833.

3. 634. (3)

Licitations-Verlautbarung.

Von Seite des k. k. 2ten Banal-Gränz-Regiments wird zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß die mit Ende October l. J. zu Ende gehende Avarial-Arenda-Gefällen, und zwar: der Ausschank, Fleischbank und Bratenverkauf im ganzen Regimentsbezirke; die Culpabrückenmauth nebst dem freien Ausschank zu Petrinia; die Umnabrückenmauth nebst der Bäckerei und dem Lazarethswirthe Hause zu Kostainiza; die Ueberfuhrmauth sammt Wirthehaus zu Gradusa, der Verliasher Compagnie; ferners das Avarial-Wirthehaus nebst Billardgerechtigkeit zu Spissel dieses Regiments; dann die Meisterschafts-Lieferungen der Tischler-, Schlosser-, Schmid-, Seiler-, Glaser-, Wagner-, Mahler-, Binder-, Rauchfangkehrer- und Wasenmeistersarbeiten; endlich die Buchenschwammfassung in sämtlichen Avarial-Waldungen der beiden Banal-Regimenter; am 18. Juni l. J. um 9 Uhr Früh bei der löbl. Banal-Brigade zu Petrinia, auf drei nacheinander folgende Jahre,

nämlich vom ersten November 1833 bis Ende October 1836, die Arenda-Gefällen an den Meistbietenden, und die Meisterschafts-Lieferungen an den Mindestfordernden verkauft werden.

Die Kauflustigen haben sich demnach am obbestimmten Tage und um die erwähnte Stunde dergestalt an Ort und Stelle einzufinden, daß sich selbe mit den obrigkeitlichen Certificaten über die Licitations-Befugniß und der zur Hälfte des erstandenen jährlichen Pachtbetrages gleichkommenden Erfüllungsg-Cautions, entweder im Baren, oder in öffentlichen Fonds-Obligationen auszuweisen haben, weil ohne der Cautions Niemand zur Licitation zugelassen werden kann. Uebrigens können die dießfälligen Licitationsbedingungen vierzehn Tage vor der Versteigerung in der Rechnungskanzlei des 2ten Banal-Regiments mit dem Besatze eingesehen werden, daß als Real-Cautions nur jene Instrumente angenommen, welche von dem aufgestellten Vertreter des Avarals als geeignet dazu anerkannt, auch werden keine nachträglichen Licitations-Anbote angenommen werden. Petrinia am 12. Mai 1833.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 646. (2)

Nr. 10072.

Concurs = Verlautbarung.

An der k. k. Kreishauptschule zu Willach ist durch den Tod des Peter Ottowiz die Lehrersstelle der zweiten Classe mit dem jährlichen Gehalte von Dreihundert Gulden C. M. aus dem Normalpulsfonde in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diese Lehrersstelle zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, an dieses Gubernium gerichteten Gesuche beim hochwürdigen fürstbischöflichen Curator Consistorium bis Ende Junius l. J. zu überreichen, und sich in diesen Gesuchen über ihr Alter, Religion, Stand, sittliches Betragen, Sprachkenntnisse, wissenschaftliche Bildung, über, zum Lehramte geeignete körperliche Beschaffenheit, so wie über den sechsmonatlichen pädagogischen Lehrcurs auszuweisen. Auch ist im Gesuche anzugeben, ob der Bittsteller mit irgend einem Individuum des übrigen Lehrpersonals dieser Lehranstalt verwandt oder verschwägert, und in welchem Grade er es sei. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 11. Mai 1833.

Joseph Nep. Freiherr v. Spiegelfeld,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 627. (3)

Nr. 7559/818.

Eurrende

des k. k. Landes-Guberniums zu Laibach. — Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen des §. 78 lit. e. des Strafgesetzbuches zweiten Theils. — Die hohe Hofkanzlei hat mit Decrete vom 26. v. M., Zahl 6428, Folgendes hierher eröffnet: Das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen hat im zweiten Theile §. 78 lit. e. falsche Angaben in den Meldzetteln für eine schwere Polizei-Übertretung erklärt und bestimmten Strafen unterworfen. — Da sich aber in der Erfahrung schon mehrere Fälle ergeben haben, welche, wenn sie gleich unter dem Wortsate dieses Gesetzes nicht begriffen sind, doch nach dem Geiste desselben nicht minder strafwürdig erscheinen, so haben Seine k. k. Majestät unter dem 26. v. M. Allerhöchst zu entschließen geruht, daß, wer überhaupt die Polizei oder sonst eine öffentliche Behörde mit falschen Angaben über seinen Namen, seinen Geburtsort, seinen Stand, oder sonst über seine Verhältnisse auf eine Weise hintergeht, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann, sey mag dadurch Unrichtigkeiten in den von den Behörden ihm ausgestellten Pässen, oder andern Ur-

kunden veranlassen, oder sich fremder Pässe und Urkunden bedienen, und bei den Behörden fälschlich den Namen der Person, auf welche diese lauten, annehmen, oder endlich auch abgesehen von beigebrachten Pässen und Urkunden der öffentlichen Behörde auf Befragen über seine Person falsche Angaben machen) ebenfalls eine schwere Polizei-Übertretung begeht, und nach den in dem obgedachten §. 78 lit. e. enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen ist. — Ausgenommen hiervon bleiben jedoch immerhin die Fälle von falschen Angaben, wegen deren Behandlung durch die bestehenden Gesetze bereits hinreichende Vorsehungen getroffen sind, nämlich: a.) wenn der Befragte, der einer falschen Angabe beschuldigt wird, sich in einer Untersuchung wegen eines Verbrechens, oder einer schweren Polizei-Übertretung befindet; b.) wenn derselbe in einer Untersuchung anderer Art, die eine Strafe oder sonst einen Verlust an Vermögen nach sich ziehen kann, z. B. wegen Gefäß-Übertretungen, wegen des Tragens verbotener Waffen, u. s. w. verwickelt ist; c.) wenn wider ihn zwar noch keine Untersuchung der erwähnten Gattungen anhängig ist, aber im Verfolge der mit ihm vorgenommenen Amtshandlungen und Vernehmungen, bei welchen die falsche Angabe erfolgt ist, eine solche Untersuchung eingeleitet wird.

Laibach am 20. April 1833.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenan
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernial-Rath.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 659. (1)

ad Nr. 1853.

Bekanntmachung.

Laut an das k. k. Kreisamt im Pustertthale gefangter Anzeige des k. k. Landgerichts Sterzing, wurde in der dortgerichtlichen Gemeinde Ratschings am 17. September v. J. eine paß- und bestimmungslose fremde Weibsperson aufgegriffen, bei der jede Frage über ihr Domicil oder ihre Heimath ganz vergebens war, die statt zu reden, nur stöhnte und verständlich nur den Namen der heil. Dreifaltigkeit nach kärntnerischer oder steiermärkischer Mundart aussprach, und auf die Worte Steyer, Willach und Klagenfurt durch ihr Kopfnicken mit Ja antworten zu wollen schien. — Diese Person ist beiläufig 50 Jahre alt, kleiner Statur, hat ein blaßes rundes abgemagertes Gesicht,

(Z. Amts-Blatt Nr. 64. v. 28. Mai 1833.)

braune Haare, graue Augen, eine spitzige erhabene Nase und vorn am Halse einen großen und kleinern Kropf; es mangeln ihr bereits alle Zähne. Auf dem Kopfe trägt sie einen großen alten Filzhut mit breiten Flügeln, am Leibe zwei braunlodene alte Mannsröcke nach Pusterer Art, einen schwarzen alten sogenannten Wieslingkittel, ein rupfenes weißes Vortuch, rothe wollene Strümpfe und alte stark ausgeschnittene Weiberschuhe. An der rechten Hand trägt sie an den letzten zwei Fingern 4 gewöhnliche Ringe von Tomback. Als man sie vor das Amt brachte, wurden ihr mehrere Kupfer-Scheidemünzen der Wiener Währung, die sie in einem grünleinwandenen Beutel verwahrte, abgenommen. — Sie soll von Passager über den Taufen nach Ratschings gekommen seyn, und sich schon bei drei Monate bald da bald dort in dem genannten Gerichtsbezirke bei Bauern aufgehalten haben. Es scheint übrigens, daß sie auf ihren Wanderungen die unbrauchbaren, vom Hause mitgenommenen Kleider nach und nach abgelegt und mit denen jenes Orts verwechselt hat, wo sie solche geschenkt erhielt. Diejenigen, welche diese Person zu kennen vermeynen, werden aufgefordert, ihre Anzeige an die nächste Bezirks-Obrigkeit zu machen. — Kreisamt Laibach am 28. April 1833.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 623. (3) Nr. 3164.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Joseph, Mathias, Valentin, Johann und Anton Novak, und deren allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider selbe bei diesem Gerichte Maria Scheme, die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung der auf dem alten Markte, sub Cons. Nr. neu 133, alt 86, gelegenen Hause, seit 27. März 1800, intabulirt hastenden, im Schuldscheine, ddo. 24. März 1800 vorkommenden Forderung pr. 200 fl. B. Z. reducirt 175 fl. 57 kr. M. N. eingebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagladung auf den 12. August d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltort der beklagten Joseph, Mathias, Valentin, Johann und Anton Novak und deren allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvokaten Dr. Johann Oblak als Curator bestellt,

mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie offenkundig zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 11. Mai 1833.

Z. 653. (1) Nr. 3624.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurfes über das gesammte, im Lande Krain befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen der Frau Sophie Gräfinn v. Coronini, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an ersigedachte Verschuldete eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 20. September 1833, die Anmeldeung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Wurzbach, unter Substituierung des Dr. Napreth, bei diesem Gerichte so gewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und Diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens der Eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ohngeachtet des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagladung zur Wahl

eines neuen, oder Bestätigung des bereits aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses auf den 23. September 1833, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werde.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 24. Mai 1833.

Ämtliche Verlautbarungen.

Z. 656. (1)

K u n d m a c h u n g.

Der von Lorenz Helff zeither genossene v. Schellenburg'sche Studentenstiftungsplatz pr. 54 fl. 48 3/4 kr. E. M., wozu dem ständisch Verordneten Collegium in Krain das Präsentationsrecht gebührt, kommt mit Ende des laufenden Studienjahres, wegen Vollendung der juridisch-politischen Studien an der Universität zu Innsbruck, von Seite des obigen Stiftlings Helff, in Erledigung. — Zur Ueberkommung dieses Stiftungsplatzes sind nur gesittete, wohlerzogene, zum Studiren taugliche, arme, oder doch gering bemittelte Jünglinge, jedoch nur Inländer, besonders aus Tyrol gebürtige, und vorzüglich Befreunde des Stifters geeignet. — Jehe Studirenden, welche solchennach Ansprüche auf diesen erlöschenden Stiftungsplatz machen zu können glauben, werden daher hiemit angewiesen, ihre Bittgesuche binnen sechs Wochen bei dieser ständisch Verordneten Stelle einzureichen, und sich darin mit dem Taufsheine, mit dem Ausweise über die Vermögensumstände, mit dem Zeugnisse, daß sie die natürlichen oder gesimpften Pocken überstanden haben, dann über die allenfallsige Verwandtschaft zum Stifter, und mit den Studienzeugnissen von den beiden letzten Schul-Semestern auszuweisen. — Von der ständischen Verordneten Stelle in Krain. Laibach am 15. Mai 1833.

Eduard Graf v. Lichtenberg,
Ständischer Secretär.

Z. 649. (1)

Nr. 58.

Feilbietungs-Edict.

Von dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte für das Königreich Tyrien, als Realinstanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es habe das hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrecht hier, mit Note vom 24. Jänner d. J., Z. 345 und 346, über Ansuchen des Herrn Anton Guggis hier, die executive Versteigerung der, dem Herrn Ferdinand Ritter v. Eichelhofen gehörigen 24/25 Anttheile des montanistischen Hammerwerks an der unter Vellach nächst

Vellach, im Vellacher Kreise, sammt Zugehör und sonstigen geschätzten Mobilare bewilliget, und um Vornahme dieser Versteigerung hierher das Ansuchen gestellt. Zu dem Ende werden drei Feilbietungstagsakzungen, und zwar: die erste auf den 15. Mai, die zweite auf den 17. Juni, endlich die dritte auf den 17. Juli d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der dießberggerichtlichen Kanzlei mit der Bemerkung anberaunt, daß diese Anttheile, in so fern sie bei der ersten und zweiten Feilbietung um den Schätzungswerthe nicht verkauft werden sollten, bei der dritten Tagakzung auch unter dem Schätzungspreise hintangegeben werden würden. — Das montanistische Hammerwerk an der untern Vellach, besteht concessionsmäßig aus einem Walloschhammer mit zwei Feuern und zwei Schlägen, und einem Renn- oder Bratfeuer. Die Werkgaden werden durch den Vellacher Bad in Untrieb gesetzt, welcher durch seine Schwellung in den Hammerwerksweiber (Hüttenteiche) dem Werke das ganze Jahr hindurch das Betriebswasser sichert. Das Walloschhammergebäude ist ganz von Holz, mit einer schlechten Freterbedachung. Von gleicher Beschaffenheit ist das sonderheitliche, an das Walloschhammergebäude angebaute Bratfeuergebäude. Zu diesem Werke gehören noch zwei Kohlbarn, nämlich ein kleinerer mit fünf gemauerten Pfeilern, im mittelmäßigen Bauzustande, und ein großer von Holz aufgejimmter, ganz baufälliger; ferner ein ebenfalls baufälliges Hammerhaus (Arbeiterwohnhaus) mit einem Gewölbe und einer gewölbten Stalung; endlich das in einem guten Stande befindliche Mauerwerk zu einem neuen Hammerhause. — Die Ferdinand v. Eichelhofen'schen 24/25 Anttheile dieses Hammerwerks und des dazu gehörigen Inventars, sind berggerichtlich auf 7902 fl. 9 kr. E. M. geschätzt worden. — Die Licitationsbedingnisse sind folgende: §. 1. Die laut Schätzungsprotocoll der k. k. Vleiberger Berggerichts-Substitution, ddo. 3. December 1832, auf 7034 fl. 48 kr. E. M. (ausschließlich des Inventars) behauerten 24/25 Anttheile des montanistischen Hammerwerks an der untern Vellach sammt Werkgebäuden, werden vereint um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr. 7034 fl. 48 kr. E. M. ausgerufen. — §. 2. Der Meistbieter ist schuldig jene Zahlung, welche dem Executionsführer auf Rechnung seiner, auf den versteigerten Realitäten haftenden Forderung aus dem Meistbote zugewiesen werden wird, sogleich nach Kund gemachter gerichtlicher Kauffchillingsver-

theilung zu seinen, oder jenes Machthabers eigenen Händen zu berichtigen, die übrigen auf diesen Realitäten haftenden Schulden in so weit sich der zu bietende Preis erstrecken wird, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgeseheneu Kuffündung nicht annehmen wollten, zu übernehmen, und sich wegen der Zahlung des anfälligen Kaufschillinges mit dem Herrn Ferdinand Ritter v. Litzelhofen selbst einzuverstehen. — §. 3. Sobald der Ersteher den Kaufschilling durch Zahlung oder durch Einverständnis mit den betreffenden Theilhabern vollständig berichtet, und die Berichtigung ausgewiesen haben wird, wird ihm die Adjudicirungs-Urkunde übergeben werden, mittelst welcher die Umschreibung der von ihm erstandenen montanistischen Entitäten auf seinen Namen bei dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte, oder Berggerichtssubstitution erfolgen kann. — §. 4. Das auf den montanistischen Realitäten vorfindliche, in dem Schätzungsprotocoll, ddo. 3. December 1832 enthaltene Werksinventarium an Kohl, Kofeisen, Werkzeuge zc., ist der Meistbieter um den gerichtlichen Schätzungswert pr. 867 fl. 21 kr. E. M., und die liquiden und einbringlichen Werksactiven nach Maßgabe der Liquidation besonders abzulösen schuldig. Die Liquidation erfolgt bei der Uebergabe, und die dießfälligen Kosten hat der Meistbieter aus Eigenem zu tragen. — Der sogleich gerichtlich erhobene Inventarial-Kaufschilling und Activen-Ablösungsbetrag wird zu dem Meistbote der montanistischen Entitäten geschlagen, und muß von dem Ersteher auf die nämliche Art wie der Realitäten-Meistbot berichtet werden. — §. 5. Der Licitations-Kaufschilling ist vom Tage der Versteigerung mit 5 o/o zu verzinsen. — §. 6. Von diesem Tage an geht alle Gefahr und Nutzen, dann Lasten jeder Art an den Meistbieter über. — §. 7. Die rückständigen Steuern, öffentlichen Gaben und Prästationen, in so ferne dieselben bei der Kaufschillings-Vertheilung liquid gestellt, und eine Zahlungszuweisung erhalten werden, kann der Meistbieter zahlen und vom Licitations-Kaufschillinge in Abrechnung bringen. Vom Tage der Licitacion aber treffen alle Lasten den Ersteher. — §. 8. Der Ersteher übernimmt die Verbindlichkeit, die auf den versteigerten Entitäten haftenden Passiven auf seine eigene Kosten erabuliren zu lassen, jedoch wird er erst dann hiezu berechtigt, wenn er den ganzen Kaufschilling nach §. 2, 3 und 4 dieser Licitations-Bedingnisse als berichtet

ausgewiesen haben, und die Vertheilung deselben rechtskräftig seyn wird. — §. 9. Der Meistbieter hat diese Licitationsbedingnisse eingehändig zu unterfertigen. — §. 10. Sollte der Ersteher diese bedingenen Zahlungsfristen nicht genau beobachten, oder was immer für einem andern Verkaufsbedingnisse nicht nachkommen, so steht es dem Executionsführer frei, entweder diese montanistischen Entitäten ohne neuer Schätzung und mit Anberaumung einer einzigen Licitacionstagsagung auch unter der Schätzung auf seine Gefahr und Unkosten neuerlich feilbieten zu lassen, oder auf Erfüllung dieser Licitations-Bedingnisse zu dringen. — §. 11. Anbote, welche nach der ordentlich vor sich gegangenen Feilbietung gemacht werden, werden nicht mehr angenommen, sondern ohne weiters zurückgewiesen werden. — Schließlich wird bemerkt, daß es Jedermann frei steht, die genauere Beschreibung der feilgebotenen Werkgaben und Gebäude, so wie das Werksinventar und die specielle Schätzung aller Werks- und Inventars-Bestandtheile, dann die auf dem Werke haftenden Passiven, in der dießgerichtlichen Kanzlei und Bergbuchsführung zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen. — Vom k. k. Oberbergamte und Berggerichte zu Klagenfurt am 9. März 1833.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsagung ist kein Kauflustiger erschienen.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 615. (3) 3. Nr. 842.

E d i c t.

Alle Jene, die bei dem Verlasse des zu Classe verstorbenen Hübler's, Georg Koval, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben sich bei der dießfalls auf den 22. Juni l. J., Früh 9 Uhr, hieramts bestimmten Liquidationstagsagung so gewiß geltend zu machen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. C. B., selbst zuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Weixelberg am 6. Mai 1833.

3. 626. (3) Nr. 899.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 23. Jänner 1833 zu Kaver ab intestato verstorbenen Ganzhübler's, Georg Altkanzlitz, als Erben oder Gläubiger Ansprüche zu machen gedenken, haben solche bei der auf den 19. Juni d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor diesem Gerichte angeordneten Tagsagung bei sonstigen Folgen des §. 814 b. C. B. anzumelden.

Verzintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 2. Mai 1833.